Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 24-25 (1876)

Artikel: Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern

Autor: Rüetschi, R.

Kapitel: II: Organisation der Gesellschaft, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124070

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verbindlich seien, daher denn die Gesellschaft mit Armen überlastet werde. Er erhielt daher den Auftrag, mit ans dern Gesellschaften zu unterhandeln, daß man sich dahin verseinige, daß jede Gesellschaft ihre Genossen behalten und nicht mehr den andern aufbürden solle¹) Aber erst am 26. September 1804 beschloß das Große Bot von Zimmersleuten, daß die Gesellschaft fortan "geschlossen" sein solle, d. h. daß kein durch Geburt einer andern Gesellschaft Ansgehöriger um seines Handwerks willen hierseits aufgenommen werden solle und umgekehrt. Am 24. Januar 1805 hob endlich der Große Stadtrath, auf den Vorgang und Wunsch mehrerer Gesellschaften und auf den Antrag von Zimmersleuten, die Maßregel auf alle Gesellschaften auszudehnen, die Handwerkszünstigkeit auf den 13 Gesellschaften gänzlich auf²).

II. Organisation der Gesellschaft, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

Die vier auf Zimmerleuten zünftigen Handwerke der Zimmerleute, Tischmacher, Wagner und Küfer bildeten in Sachen des Handwerks jede eine besondere Genossensschaft, die unter einem eigenen "Bottmeister" stund und ihre besonderen "gemeinen Gebotte" abhielt, über deren Verhandlungen indessen keine Protokolle geführt worden zu sein scheinen, — wenigstens sind keine vorhanden. In allen andern Beziehungen — Vormundschafts= und Armenwesen, Militär u. s. w. — machten die vier gemeinschaftlich die Gesellschaft von Zimmerleuten aus. Diese versam= melte sich zu Vornahme ihrer Geschäfte, namentlich Passation der Rechnungen, im "allgemeinen Gebot", in der Zwischenzeit

¹⁾ a. a. D., V, E. 277. - 2) a. a. D., VI., E. 339 f., 353 ff.

besorgten die "Fürgesetten" die laufenden Geschäfte. Die Sitzungen beider Behörden waren ehedem spärlich: 1694 3. B. fanden zwei allgemeine und drei Fürgesetten = Bote statt, 1695 drei fürgesetzte und vier allgemeine, wovon zwei wegen Streitigkeiten von Gesellschaftsgenossen auf Befehl und unter dem Vorsitz des Herrn Venner Bucher 1); 1702, 1703, 1710, 1720 ward nur je ein allgemeines und gar kein Vorgesetzten=Bot gehalten (wenigstens ist nichts davon protofollirt). Von Beamten erscheinen die nämlichen wie noch heute: Obmann (Präsident), Seckelmeister, Stuben= schreiber, Umbieter, außerdem zwei Stubenmeister, ein "regierender" und ein "neuer", so daß Jeder zwei Jahre amtirte2); sie waren ursprünglich die Präsidenten des all= gemeinen Bots, später die Aufseher über das Gesellichafts= haus, die Polizei und die Finanzen; sie wechselten nach den vier Handwerken, hatten aber nicht Sitz bei den Vor= gesetzten3). Man hielt übrigens fast eifersüchtig auf die Gleichheit Aller; so heißt es im Protokoll, bei Anlaß der Wahl des Herrn Gruber zum "Präsidenten und Wort= führer" nach dem Ableben des Obmann Zigerli 1694, August 13.4): "Im Uebrigen sollen wir Alle gleich sein und Einen corpus machen, auch sich nicht höher als andere schätzen, sondern sämmtlich einmüthig, verträglich, friedlich, einig und vertraulich sein, beinebens auch der Ed. Gesell= schaft Nugen eher als gleichsam sein selbsten suchen, bero= selben in allen billigen Dingen mit Rath und That bei= springen und bestmöglichst behülflich sein, alles ohne Ge= fährd, Amen, daß es geschehe!" Aus jedem Handwerke

4) a. a. D., I., S. 8.

¹⁾ Manual von Z., I., S. 10 f., 18 f.
2) Vergl. Lauterburg im B.=T. 1862, S. 91 f.
3) Manual von Z., I., S. 38, V., S. 351.

follten zwei Vorgesetzte sein; gewöhnlich waren es gewesene Stubenmeister 1). Es mußten daher Männer, die man zu Vorgesetzten munichte, die aber kein zunftiges Sandwerk betrieben, pro forma ein Handwerk "annehmen", 3. B. 1768 Hr. Fürsprech Gruber das Wagner-, Hr. Operator Brunner das Tischmacherhandwerk, deffen eine Borgesetten= Stelle seit Jahren ledig war.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen waren diejenigen, welche eine entehrende Strafe erlitten hatten, die Unehlichen und Vergeltstagten und die, welche für ihre Person bas Almosen genossen; letteres wurde 1751 dahin verschärft, daß auch solche, deren Frau und Kinder auf dem Armen= etat standen, ausgeschlossen wurden 2).

Gegenwärtig besteht das Vorgesetztenbott, welches Vor= mundschafts = und Armenbehörde zugleich ift, aus dem Ob= mann, dem Bize = Obmann und neun Mitgliedern; eine Erziehungskommission von einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, eine Rechnungsuntersuchungs = und eine Gelb= anwendungs = Rommission von je drei Mitgliedern besorgen in meist nur vorberathender Weise die, durch ihre Namen angedeuteten Geschäfte. Eigentliche Gesellschaftsbeamte (mit freilich fehr bescheidenen Honoraren) find der Seckelmeister, der Almosner, der zugleich Baisenvogt ist, der Stuben= schreiber und der Umbieter; sie sind einer jährlichen Bestätigung durchs große Bot unterworfen.

Heute hat die Gesellschaft, indem sie eine Abtheilung der Burgergemeinde Bern bildet, als fast ausschließliches und jedenfalls wichtigstes Gebiet ihrer Thätigkeit nur noch das Vormundschafts = und das Armenwesen für ihre An= gehörigen zu besorgen — ersteres seit 17223) —, wie

¹⁾ Manual, IV., S. 97 f. — 2) a. a. O., III., S. 195, IV., S. 96.
3) Wyß im Tajchenbuch 1854, S. 145.

alle andern Gesellschaften unserer Vaterstadt. Es ist dieß aber ein ungemein wichtiges Recht, und wir stimmen vollsständig Herrn von Stürler bei, wenn er schreibt 1): "Die Perle der Gesellschaftsthätigkeit war und ist noch die Armensund Vormundschaftspflege..... Die Wohlthaten der Vormundschaftspflege sind weniger in die Augen fallend, als die der Armenpflege, an Bedeutung und Tragweite aber stehen sie denselben nicht nur nicht nach, sondern überragen sie in mancher Beziehung. Es gibt für die Familie, wie sie sein soll, keine größere Veruhigung, als ein treues, makelloses Tutelwesen. Die Stadt und ihre Jünste haben sich hierin von Alters her ausgezeichnet, das wird kaum Jemand bestreiten. In diesem Kleinod ist auch der tiesere Grund der meisten Burgeranmeldungen dahier zu suchen."

Es ist schon oben (S. 116) bemerkt worden, daß unsere Gesellschaften niemals sehr bedeutende politische Rechte besaßen. Wie sehr sie auch, ähnlich wie in andern Städten, einen Antheil an der öffentlichen Verwaltung und am Regiment sich zu erringen suchten, die Regierung wußte diesem Streben die Spize abzubrechen oder es unschädlich zu machen²). Doch erlangten die Gesellschaften das Recht, daß jede ein Mitglied im Collegium der Sechszehn haben sollte, die vier Vennerzünste sogar je zwei; sie wurden durch die Venner, seit 1687 durch's Loos jährlich aus den Großräthen jeder Gesellschaft bezeichnet³). Im "Regimentsbuch der Stadt Vern" von Jakob Bucher dem jüngern, Stadtschreiber und

¹⁾ Taschenbuch 1863, S. 66, 70, 76; vergl. Lauterburg ebendaselbst 1862, S. 70.

²⁾ Tillier I., S. 317 f., II., S. 547; Wyß im Taschenbuch 1854, S. 137—140.

³⁾ Whz a. a. O., S. 142; v. Stürler ebendaselbst 1863, S. 6 f.

bes Gr. Raths 1), werden als Sechszehner von Zimmerleuten genannt: 1610 und 1638 Nifl. Schnell; 1630 Antoni Krumm; 1645, 1648 bis 1652 Hs. Rud. Zigerli; 1653 erscheint für Zimmerleuten als XVIer "Hs. Jak. Ernst von den Möhren, weil sie auf 3. keinen andern von den Burgern hatten, als den angenommenen Hs. Ridli", der nicht wahlfähig war2); ebenso 1654 Ant. Archer, da= gegen 1655 wieder ein Gesellschaftsgenosse Saml. Wytten= bach, Statthalter, 1657 Hs. Rud. Jenner, 1658 Sam. Nötiger, 1659 Sam. Schmalz. Unter den "Burgern", d. h. im Rathe der CC zählte Zimmerleuten ebenfalls je und je seine Vertreter; so 1606 Ludw. Willenegger, Werkmeister Holzwerks, 1608 Pet. Hofmann, eben solcher Werkmeister, 1614 Hs. Stäli, 1617 Saml. Haas, welcher 1638 "Gefandter über's Gebirg", b. h. in die ennetbirgischen Bogteien, im jetzigen Kanton Tessin, war; 1624 Peter Schnell, 1627 Jak. Schnell, 1629 Ant. Krumm, 1632 Hs. Rud. Zigerli. Auch im Stadtgericht war Zimmerleuten, wie jede Besellschaft, durch ein Mitglied vertreten, z. B. 1650 durch His. Rud. Zigerli, 1651 durch His. Rud. Dünki. Chenso lieferte es jeweilen einen Affessor ins neue "Almosen= oder Bettel = Direktorium" (f. unten). Es existirt noch ein eigener "Burger=Besatungs-Vorschlag=Rodel", welcher von 1773

¹⁾ Ms. der hiesigen Stadtbibliothek, in drei Exemplaren, bezeichnet Mss. Hist. Helv. XI, 68; IV, 79 und 80. Das erste geht bis 1610 (der Vf. † 1617), das zweite ist fortgeführt bis 1654, das dritte ist 1644 abgeschrieben durch Ant. Stettler, gew. Landvogt zu Wisselsburg und Grandson, und später (laut Kaztalog) fortgesetzt durch Hieron. Stettler. Da in diesen Verzeichnissen die Aufnahme in die "Burger" (d. h. die C) und die XVIer früher nur nach Stadtvierteln, nicht nach Gesellschaften angegeben sind, so können wir erst von 1606 an die von Zimmerzleuten namentlich ansühren.

²⁾ Vgl. Lauterburg im Taschenb. 1862, Seite 141, Note.

-1827 die Berzeichnisse der regimentsfähigen Burger = und Stubengenossen von Zimmerleuten zur Ergänzung der CC Die Liste von 1773 enthält 39 Namen aus 25 enthält. Geschlechtern, diejenige von 1827 nur 32 Ramen aus 19 Geschlechtern. Ausgeschlossen waren die Ewigen Ein= wohner, die Geiftlichen (schon damals politisch geächtet, wie noch heute!), diejenigen, so die Standesfarbe tragen1), die, so seit ihrer Verehelichung mit der Spinnstube gezüchtigt worden, und die Vergeltstagten. Ein Beispiel, wie es bei den Burgerbesatungen zuging, ist folgendes: Am 29. Mai 1710 eröffnete Hr. Obmann Gruber, welcher damals Sechs= zehner war, den Vorgesetzten, daß auf nächste Oftern der Stand wieder werde erneuert werden, er werde nun einen Stubengesellen, seinen Neveu, Hrn. Abrah. Gruber, den Glaser, promoviren und namsen, jedoch mit der heitern Condition und ausdrucklichem Vorbehalt, daß wenn Hr. Abrah. Gruber eine Burgerbesatung erlebe und dannzu= malen das Glück haben werde, Sechszehner zu werden, er niemand anders als seinen, des Hrn. Schaffners und Ob= manns Sohn, den Hrn. Dr. Eml. Gruber, wenn er bei Leben sein werde, in den Stand befördern und recomman= diren solle. Sollte Hr. Dr. Gruber solche Besatung nicht erleben, so solle Abrah. Gruber schuldig und pflichtig sein, gar niemand anders als einen ehrlichen, dazu tüchtigen und dem hohen Stand anständigen Stubengesell von Zimmer= leuten M. In. Herren Räthen und XVIern vorzuschlagen und zu namsen — was Hr. Abrah. Gruber Meinem wohl= geehrten Hrn. Schaffner vor den Vorgesetzten in die Hand gelobte²). — Man sieht, wie Zunft = und Familien=

¹⁾ D. h. die Staatsbedienfteten im roth und schwarzen Mantel.

²⁾ Manual von 3., I., S. 106.

Connexionen eine wichtige Rolle spielten und das Regiment allmälig in die Hände einiger wenigen Familien brachten.

Wichtiger war die Stellung der Gesellschaft als Hand= werkerverbindung, zu der wir nun übergehen.

Obwohl die Regierung von Bern es nie zu Ausbildung förmlicher Zünfte kommen ließ, so lag ihr nichts besto weniger ber Schutz ber Handwerke am Bergen, ohne daß sie ihnen jedoch ein Uebergewicht gestattet hätte, wie sie solches in andern Städten zu erlangen wußten. Schon 1373 finden wir eine Handelsverordnung zum Schut der einheimischen Handwerker1). Bei dem großen Ginfluß, den die Handwerke durch ihre zahlreiche Vertretung im Gr. Rathe übten, war die Aufsicht über sie für die Regierung ziemlich schwierig. Bis 1490 konnte jeder fremde Handwerker, sofern er an die Stube seines Handwerkes 30 Sch. bezahlte, sich in Bern niederlassen und daselbst die Meisterschaft erlangen. Von diesem Jahre an mußten sie sich förmlich auf die Gesellschaften annehmen lassen, oder doch, wenn sie sich anderswo als auf der Gesellschaft ihres Handwerks zuziehn wollten, alle Beschwerden der lettern, Rriegszüge, Reisekosten, Stubenzins u. f. w. mittragen 2). Wiederholt nahm die Regierung die einheimischen Sand= werker gegen fremde in Schut; fo z. B. die Rufer (un= term 6. Februar 1551): nicht in der Stadt angesessene Rüfer sollten keine Rüferarbeiten, wie Gelten u. dgl., in der Stadt verkaufen dürfen mit Ausnahme der beiden Dienstage zu Oftern und Pfingsten und ber beiden Jahr= märkte zu St. Martini und St. Luci. Als Grund dieser Beschränkung wird der allerdings sehr beachtenswerthe Um= stand geltend gemacht, daß "die in der Stadt die Laften

¹⁾ Tillier I., S. 348 f. — 2) Tillier II., S. 547.

tragen". Freilich sollte diese Verordnung nur gelten, "so lange es uns und unsern Nachkommen gefällig ist, dann wir hierin Minderung, Mehrung, Aenderung, Wiederöffnung und gänzliche Absahung wollen vorbehalten haben "1). — Aehnlich bestätigten 1600, August 26., Schultheiß und Rath auf eine Beschwerde der Zimmermeister, daß "äußere Meister gegen ihre Freiheiten auch innerhalb des Burgerenzieles Arbeiten aussührten, ja in der Stadt selbst, und überdieß sie, die burgerlichen Zimmermeister, mit Reden verhöhnten", den letztern auß neue "ihre Freiheiten und Rechte, so lange es uns gefällt und sie diese Nachlassung nicht mißbrauchen würden"2).

Allein ungeachtet allen Schutes von Oben nahm leider — das Handwerk in Bern mit schnellen Schritten ab. Der Regierung entgingen die bedenklichen Folgen, welche das für den Wohlftand der Stadt haben mußte, nicht; sie suchte daher wiederholt, freilich ohne bedeutenden Erfolg, diesem Verfall zu steuern und zum Erlernen von Handwerken und Gewerben zu ermuntern. Sie gibt zu bedenken, die fehr zahlreiche Burgerschaft marte auf Stellen in der Regierung, aber was die Regierung des Landes ertrage, sei nicht genugsam für Alle; bis 300 seien von den Gesellschaften in den Gr. Rath vorgeschlagen, also viel zu Viele; man sollte lieber nach dem Beispiel der Vorfahren und anderer Schweizerstände wieder Handwerke Iernen; etliche Herren von Rath und Burgern sollten daher berathen, welche Art Handwerke etwa einzuführen seien und Demnach wendete sich 1673 die Regierung an die Bennerkammer und an die Gesellschaften mit einer Auf=

¹⁾ Deutsches Spruchb., Q Q, fol. 306 ff. im Staats-Archiv Tillier III., S. 589.
2) Deutsches Spruchb. H H H, fol. 695 ff. im Staats-Archiv.

munterung an Handwerksluftige; wer Lust habe für Sand= lung mit Leinwand, Wolle, Lederwerk u. A., solle sich an= melden; zugleich wurde ein Berzeichniß sämmtlicher Hand= werker in der Stadt verlangt 1). Auch 1728 verlangte das "Handwerks = Direktorium" ein Berzeichniß der Meister, Be= sellen und Lehrjungen, weil "M. Herren in der Intention seien, die Handwerker (sic!) zu äufnen". Wirklich fragten dann Rath und XVI die Gesellschaften an, wie den Hand= werker = und Meisterschaften aufzuhelfen und junge, tugent= liche Subjekte zu Erlernung derfelben zu erziehen und zu pflanzen seien. Zu Beantwortung dessen wurden von den vier Handwerken auf Zimmerleuten die zwei Botmeister und (von jedem) noch ein anderer, ehrlicher und verständiger Meister ausgeschossen, damit sie nach Berathung ihrer Frei= heitsbriefe eine gemeinsame Antwort durch den Stuben= schreiber geben könnten. 1730 wurden Abschriften der Ge= rechtsame, Privilegien und Statuten aller zünftigen Meister= schaften eingefordert 2). Auf Zimmerleuten hatte man bereits 1696 beschlossen, von den Freiheitsbriefen der vier Sand= werke im Gewölbe durch die Botmeister und je zwei andere ehrliche Meister zu Handen Mnr. In. Herren und Obern Abschriften machen zu lassen. Damals fanden sich vor: für die Decken ein großer pergamentener und zwei papierne Briefe, für's Zimmerhandwerk eine alte pergamentene Abschrift von anno 900 (!sic!), ein Pergamentbrief, Berkmeister betreffend, ein großer dito mit zwei Siegeln fürs Zimmer= und Tischmacherhandwerk und ein pergamentener Tischmacherbrief von 16263) Von den Rüfern fand sich also nichts; jett sind diese Papiere

¹⁾ Polizeibuch Nr. 7, fol. 574, 588 im Staats=Archiv.
2) Manual v. 3., II., S. 82, 90, 125.
3) a. a. D., I., S. 25, 30.

fämmtlich verschwunden. — 1741 wurde allen vier Hand= werken der Gesellschaft eingeschärft, sich mit Annehmung der Meister nicht zu übereilen, das Meisterstück schwer genug zu machen, wegen der Lehrjahre und Wanderschaft genaue In= formationen aufzunehmen und überhaupt bei ihren Hand= werksbräuchen und Gelübden steif und fest zu halten¹).

Etwas mehr als von den drei übrigen Handwerken unserer Gesellichaft vernehmen wir von den Tischmachern. Es befindet sich nämlich in unserm Archiv noch ein eigener Rodel, betitelt "Ordnung = und Freiheiten=Buch", der sich ausschließlich auf die Tischmacher bezieht und — leider nicht in chronologischer Ordnung, öfter auch ganz ohne Datum — enthält: die Freiheiten und Ordnungen des Tischmacherhandwerks von 1631, 1674 und 1708, ferner 43 Artikel gemeiner Meister Tischmacherhandwerks, ihre Handwerksbräuche unter ihnen und ihren Gesellen betreffend (vom 9. September 1674), bestätigt durch Teutsch = Seckel= meister und Venner, sodann Sprüche und Weisungen des Handwerksdirektoriums aus den Jahren 1728-1760, bezüglich namentlich auf Streitigkeiten von Meistern auf dem Land mit denen in der Stadt, ob und wiefern Jene Ar= beiten in die Stadt sollten liefern dürfen, oder von Mei= stern in der Stadt mit ihren Gesellen, die sich in die Ordnungen nicht fügen wollten (z. B. die Bezahlung des Auflagengelbes, die Beftimmung der Herberge [Zimmer= leuten und nicht der Schlüssell u. A.). Wir können hier nicht in das nicht eben sehr interessante Detail eintreten, fondern beschränken uns auf Weniges. 1697 murde von den Vorgesetzten eine Klage erörtert über die sogenannte "Lad" (die gemeinsame Rasse) des Tischmacherhandwerks,

¹⁾ a. a. D., III, S. 48 f.

welche die "äußeren" Meister wider den Willen der "innern" weggethan, dazu auch "den Werkzeug"; es wurde erkannt, alle vorgekommenen verdrießlichen Worte und Werke sollen aufgehoben sein und die Meister=Lad wieder nach Zimmerleuten gethan werden 1). — 1708 wurde zu Aeuf= nung des Handwerks geordnet, daß keiner vor dem 15. Altersjahr, so nicht lesen und schreiben könne und nicht admittirt sei, zum Handwerk verdinget, auch keiner vor verflossenen vier Jahren Lehrzeit und ausgehaltener, gleich= jähriger Wanderschaft ohne einigen Nachlaß zum Meister passirt, innert solcher Zeit aber, soweit möglich, zum Riß und Erlernung des Maßstabs gehalten werde. — Während früher "äußere" Meister nicht mehr als zwei Gesellen halten durften, wurde diese Beschränkung 1719 für Solche, die "in hochobrigkeitlicher Arbeit" stehen, aufgehoben. Aeußere Meister, die sich mit den innern nicht verständigen konnten (sie sollten von jeder Krone Erlös einen Kreuzer an lettere abgeben) und von diesen daher nicht aufgenommen wurden, wurden ausgewiesen. 1742 klagten die Meister des Tisch= macherhandwerks über die "Aeußern und Stümpler", welche ihnen Arbeit und Nahrung wegnehmen, und ersuchten um Abhülfe gegen solche Eingriffe und Schirm der Meister= schaft bei ihren Bräuchen, Rechten und Freiheiten. Bot von Zimmerleuten unterstützte die Sache nachdrücklich und bezeichnete das Handwerksdirektorium als Richter und Executor in diesen Dingen mit absoluter Gewalt 2). — Nach altem Brauch murde ein großer Schaft als Meisterstück in diesem Handwerk gefordert 3).

Zu Handhabung von Zucht und Ordnung stand den Gesellschaften, die früher noch weiter gehende Strafbefugnisse

¹⁾ a. a. D., I., S. 41. — 2) a. a. D., III., S. 75. 3) a. a. D., II., S. 102.

geübt hatten, seit 1467 wenigstens das Recht zu, geringere Polizeivergehen ihrer Stubengenossen selber zu ahnden, seit 1543 auch Vergehen, die von andern Leuten im Gesell= schaftshaus begangen worden; 1615 wurde diese Gerichts= barkeit durch die Gerichtssatzung auf geringere Fälle und auf Stubengesellen beschränkt und bestand so bis 17981). Noch 1569 schützte der Rath die Meister und Stuben= gesellen von Zimmerleuten bei ihrem Recht, gegen ihre Ordnungen verstoßende Zunftgenossen zu büßen 2). 1760 sollten nach einem Streit der Tischmachergesellen, die auf Zimmerleuten Sändel gehabt, die Stubenmeister die Sache ausmachen und die Schuldigen bugen3). gegen wurde 1757 ein Streit der Rüfer, die sich unge= bührlich aufführten und drohten, dreinzuschlagen, an's Handwerksdirektorium gewiesen 4). — Auch sonst übten die Gesellschaften eine gewisse Zucht aus gegenüber ihren Angehörigen. So wurde im Dezember 1796 im Großen Bot deliberirt, ob der "ausgeschwungene" Flammer noch ferner als Stubengenosse möge admittirt werden, und er= kannt, daß der Vater als einer, der dem Henker unter den Händen gewesen, nicht mehr geduldet werden könne; der Sohn, Jakob, solle zwar des Vaters, der Verlierung des Stubenrechts halber, nicht zu entgelten haben, jedoch, weil der Vater sich außer der Stadt aufhält und sich wohl er= halten kann, so solle der Sohn den Vater präsentiren und für Stubenzins und Reisgeld jährlich sechs Bagen erlegen, im saumseligen Fall durchgestrichen werden 5).

¹⁾ Tillier II, S. 496; Wyß im Taschenbuch 1854, S. 138—146; Lauterburg ebendaselbst 1862, S. 152 f.; v. Stürler eben= dajelbst 1863, S. 42. if.

2) Deutsches Spruchb. X X, S. 90, im Staats-Archiv.

3) Manual von Zimmerleuten, V., S. 3.

4) a. a. D., IV., S. 243. — 5) a. a. D., I., S. 34.

Buchdrucker Emanl. Hüguenet hatte "durch einen be= kannten großen Fehler" (?) sein Stubenrecht eingebüßt; 1716 kam er um Wiedereinsetzung in dasselbe ein, murde aber abgewiesen, bis er eine obrigkeitliche Erkenntniß vor= weise, unter welchen Bedingungen er begnadigt worden sei, in welche Klasse er also gehöre, damit man nicht in Ver= antwortung komme und weiter gehe, als man befugt sei1). Aehnlich wurde 1728 Jak. Zurmatten wegen Diebstahl und daheriger Bestrafung von den Sitzungen ausgeschlossen, ihm aber überlassen, den Stubengesellen nachzugehen und sie zu ersuchen, ihm zu verzeihen und ihn wieder aufzu= nehmen. Er reichte dann eine Supplik ein, wurde aber aufs fünftige Jahr vertröstet und ihm die Bedingung gemacht, einen Zeddel von M. In. Herren beizubringen, daß er völlig begnadigt sei²). — 1723, Dezember 6., wurde Rüfer Pfander "als der sich alles beneficii wegen seines Schändens und Schmähens und schlimmen, liederlichen Leb= wesens unwürdig gemacht", mit seinem Unterstützungsgesuch abgewiesen und erkannt, ihm nicht nur nicht zu den Besellschaftsboten zu bieten, sondern auch seinen Schild umzukehren3), so lang und bis er sich ehrlich verhalten und bessern werde 4). - Eine eigenthümliche Art, ihre An= gehörigen in Ordnung zu halten, wurde 1723 gegen den Schneider Jak. Stämpfli, welcher kein Meisterstück gemacht hatte, angewandt: man wollte ihm keinen Hochzeitschein ausliefern; - indessen, einige Monate später wurde ihm auf sein dringendes Ansuchen und Versprechen, bas Meister= stück bald möglichst zu machen, damit er Hochwächter werden könne, ber fragliche Schein bennoch verabfolgt'). — 1738

¹⁾ a. a. D., I., S. $130 \, \text{f.} - ^2)$ a. a. D., II., S. 82, 88.3) S. Lauterburg im Lajchenbuch 1862, S. 106.4) Manual v. 3., I., S. $158. - ^5)$ a. a. O., I., S. $154 \, \text{f.}, 158.$

verursachte die Aufnahme des Rufers Rober einen Streit, weil er das Meisterstück nicht ohne fremde Beihülfe gemacht und statt der Wanderschaft in fremden Rriegsdiensten ge= standen habe; er wurde endlich angenommen, und beschlossen, in Zukunft solle etwas vom Annehmungsgeld in die bezügliche "Handwerkslad" gelegt werden1)

Auch fremden Handwerkern gegenüber, die sich in hiesiger Stadt aufhielten, wurde von den Handwerksgenossen eine gewisse Zucht geübt. So stellte 1726 die Meisterschaft Zimmerhandwerks dem Gerhard Rambif, Zimmermeifter, Burger von Zürich, ein Certificat aus, sie habe ihn seiner Zeit aus Gründen (ehrenrührige Nachreden gegen hiefige Meisterschaft und Fortgang, ohne nach Handwerksbrauch genommenem Abschied) in's schwarze Buch eingetragen, jett aber nach erklärter Reue und erlegter Strafe wieder für einen ehrlichen Meister anerkannt und seinen Fehler im schwarzen Buch gestrichen 2).

III. Finanzen und Armenwesen.

Ueber die Entstehung des Gesellschaftsgutes von Zimmerleuten läßt sich nicht mehr ganz genau Auskunft geben. Ohne Zweifel wird dasselbe auf dem nämlichen Wege wie die Güter der übrigen Gesellschaften, allmälig — denn längere Zeit hindurch wurde wohl nichts kapitalisirt3) zusammengebracht worden sein und zwar wesentlich durch die Beiträge der Gesellschaftsgenossen selbst, durch Aufnahmsgelder und Stubenzinse, durch Bußen und Auflagen bei Hochzeiten, Taufen, Güterankäufen, bei Promotionen, durch Vermächtnisse und Schenkungen 4). Im Einzelnen

¹⁾ a. a. O., III., S. 19. — 2) a. a. O., II., S. 42 f.
3) v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 60.
4) Whz im Taschenbuch 1854, S. 14'